

Vorlagen-Nr.: MV/0672/2011-2016	
Vorlage-Art: Mitteilungsvorlagen	Datum: 26.06.14
Fachdienst Ordnung, Bürger und Soziale Dienste	Ansprechpartner/in: Herr Heeren

Beratungsfolge:		
Gremium:	Datum:	Status:

Ausschuss für Schule, Jugend, Soziales und Familie	03.07.2014	Ö
--	------------	---

Unterschriften:			
Sachbearbeiter/in	Fachdienstleiter	Mitzeichner/in	Bürgermeister

Beratungsgegenstand:

Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Erfüllung von Aufgaben nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz; hier: Sachstand und Umsetzung

Sachverhalt:

Gemäß Heranziehungssatzungen des Landkreises Friesland vom 20.12.2004 (SGB XII) und 24.06.2009 (Asylbewerberleistungsgesetz) sind mit Ausnahme der Gemeinde Wangerland derzeit noch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden für die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung und der Sozialhilfe an ältere und erwerbsunfähige Personen sowie an die bedürftigen ausländischen Flüchtlinge zuständig.

Die hier anfallenden Aufgaben beinhalten im wesentlichen die Sicherstellung des laufenden Lebensunterhaltes durch die Gewährung von Sozialhilfe- und Grundsicherungsleistungen an die betroffenen Personenkreise. Für die ausländischen Flüchtlinge ist von den Städten und Gemeinden zusätzlich die Versorgung mit angemessenem Wohnraum inklusive der vollständigen Wohnungsausstattung sicherzustellen.

Die hierfür entstehenden Aufwendungen, die derzeit in etwa bei jährlich ca. 750.000,00 EUR liegen, werden vollständig vom Landkreis erstattet. Davon entfallen auf die Grundsicherung und die Sozialhilfe ca. 460.000,00 EUR und auf die Leistungen nach dem AsylbLG ca. 290.000,00 EUR.

Personal- und Sachkosten werden vom Landkreis hingegen nur für den Bereich der Asylbewerber an die Kommunen gezahlt und zwar in Höhe von 40,90 EUR pro Person und pro Quartal. Die daraus resultierenden Einnahmen für die Stadt Jever belaufen sich aktuell auf

ca. 10.000,00 EUR jährlich.

Für den Bereich des SGB XII (Grundsicherung und Sozialhilfe) werden keine Personal- und Sachkosten vom Landkreis erstattet und sind daher allein von der Stadt zu tragen.

Es stehen derzeit aktuell im laufenden Leistungsbezug:

Grundsicherung und Sozialhilfe nach dem SGB XII:	104 Fälle mit 117 Personen
Asylbewerber und ausl. Flüchtlinge nach dem AsylbLG:	31 Fälle mit 67 Personen

Am 05.06.2014 hat der Kreistag des Landkreises Friesland beschlossen, die entsprechenden Heranziehungssatzungen zum 31.12.2014 aufzuheben und ab dem 01.01.2015 durch neue Satzungen zu ersetzen, die jedoch ein geringeres Leistungsspektrum für die Kommunen beinhalten.

Danach erfolgt die direkte Leistungsgewährung an die Hilfeempfänger zukünftig durch den Landkreis. Dies beinhaltet unter anderem die Ausfertigung der Leistungsbescheide als auch die Zahlbarmachung der Geldleistungen an die Betroffenen seitens des Kreises. Desweiteren übernimmt der Landkreis administrative Aufgaben wie die regelmäßigen Statistikmeldungen, die Haushaltsplanung als auch die EDV-Programmpflege.

Zur Gewährleistung von Bürgernähe bleiben die Städte und Gemeinden nach den neuen vorgesehenen Heranziehungssatzungen erste Ansprechpartner für die Hilfesuchenden und nehmen weiterhin die allumfängliche Beratung wahr. Auch nehmen sie weiterhin die Sozialhilfeanträge entgegen und leiten diese nach einer Vollständigkeitsprüfung zwecks Entscheidung an den Landkreis weiter. Parallel dazu wird den Kommunen das entsprechende Softwareprogramm des Landkreises zur Verfügung gestellt. Dies ermöglicht es den Städten und Gemeinden bereits im Vorfeld einen eingehenden Antrag EDV-mäßig zu erfassen.

Für den Bereich der ausländischen Flüchtlinge bleiben die Städte zudem für die Erstversorgung mit Wohnraum, Möbeln, Hausrat und Barvorschüssen zuständig. In den überwiegenden Fällen wird die Stadt Jever zudem als Mieter der Wohnungen auftreten und sie dann den Flüchtlingen per Untervermietung überlassen.

Insofern verbleibt ein Großteil der bisherigen Aufgaben bei den Kommunen.

Ursprünglich war eine fast gänzliche Aufhebung der Satzungen vorgesehen. Dies hätte für die Stadt Jever einen Personalabbau im Sozialamt von mindestens einer Planstelle nach sich gezogen. Die vorstehend beschriebene Kompromisslösung zwischen dem Landkreis und den Kommunen wird nach derzeitiger Einschätzung jedoch allenfalls zur Einsparung einer halben Stelle führen.

Im Herbst diesen Jahres wird zunächst noch von einer nicht unerheblichen Mehrarbeit auszugehen sein, da alle Fälle für den Landkreis zunächst in das dortige Sozialhilfeprogramm neu erfasst bzw. übernommen werden müssen.

Letztendlich wird nur die Praxis im kommenden Jahr zeigen können, wie sich die neu vorgesehenen Arbeitsabläufe entwickeln und bewähren werden.

Die entsprechenden Satzungsentwürfe sind der Vorlage in der Anlage beigelegt.

Konkrete Fragen zur Thematik können in der Sitzung direkt beantwortet werden.

Anlagen:

Entwurf der Heranziehungssatzung nach dem SGB XII

Entwurf der Heranziehungssatzung nach dem AsylbLG